

Zeitschrift: Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare = Nouvelles de l'Association des Archivistes Suisses

Band: 3 (1949)

Rubrik: Glarus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Glarus (Hr. Dr. Winteler):

Das Gesuch um Verfilmung des glarnerischen Genealogienwerkes (die Pfarrbücher befinden sich alle im Besitz der politischen Gemeinden, Zivilstandsämter oder Pfarrgemeinden) ist von der Genealogischen Gesellschaft von Salt Lake City auch an uns gestellt worden. Die angefragte zuständige Erziehungsdirektion hat vorerst einen ablehnenden Entscheid gefällt und stellt vor allem darauf ab, wie sich die fraglichen Archive mehrheitlich stellen werden. Ausschlaggebend für die Bedenken waren vor allem gewisse Erfahrungen, die man mit dem einstigen "Dritten Reich" gemacht hatte. Man weiss tatsächlich nicht, welcher Missbrauch mit solchen Registern getrieben werden könnte, auch wenn die Distanzen nach Salt Lake City bedeutend weiter sind als jene über den Rhein.

Der Unterzeichnete hatte s.Zt. das Gesuch seiner Direktion gegenüber befürwortet, weil das Angebot zur Sicherung des grossen, bereits verarbeiteten Familienbestandes verlockend war. Unser Genealogienwerk enthält in ca. 30 Folianten sämtliche glarnerischen Geschlechter in Stammfolgen bis zum Jahr 1600 zurück. Dieses Werk steht jedermann zur Benützung frei; wir haben bisher auch keine Taxen für Abschriften verlangt, die von Familienforschern oder Interessierten selbst vorgenommen wurden. Theoretisch besteht damit die Möglichkeit, dass Mormonen sich bei uns zur Abschrift einfinden könnten, selbst wenn dafür ein Zeitaufwand von 1 Jahr benötigt würde.

Die Denkschrift des "Verbandes schweiz. Familienforscher" führt eine Reihe stichhaltiger Gründe für die Ablehnung der offerierten Verfilmung an. Der religiösen Seite lege ich persönlich weniger Gewicht zu - der "Stolz" eines biedern Schweizers über eine ausgezeichnete Ahnenreihe ist sicherlich auf dieselbe Stufe wie der religiöse Endzweck der Mormonen zu stellen. Die schweizerischen Familienforscher fragen auch nicht ihre Auftraggeber nach den Gründen für die Erforschung der Familie; eine solche ist heute einfach vielerorts en vogue und der Berufsforscher lebt schliesslich aus solchen Aufträgen, die oftmals zur Befriedigung persönlicher Eitelkeit dienen.

Schwerer ins Gewicht fällt die Tatsache, dass die Verfilmung tatsächlich für die Mormonen wesentlich billiger zu stehen kommt als eine Verkartung, dass es zur Benützung der Filme, die schliesslich auch nicht massives Material sind, eine kostspielige Apparatur braucht, die nicht immer beschafft werden kann. Das grösste Bedenken scheint mir indes im möglichen Missbrauch der Filme in politischer Hinsicht zu liegen. Der letzte Krieg hat tatsächlich gezeigt, dass ein solcher nicht bloss auf dem Schlachtfeld gewonnen wird, sondern dass auch ein neuer Krieg wiederum total sein würde und alle militärischen, materiellen und geistigen Waffen herangezogen würden. Die grosse Entfernung Europa-Amerika spielt ja heute keine Rolle mehr.

Ich komme persönlich - wenn auch nicht leichten Herzens - dazu, gegen eine Verfilmung Stellung zu nehmen; allerdings bin ich mir bewusst, dass die Mormonen ihren Zweck auch durch

kostspieligere Arten wie Verkartung erreichen könnten, dass, mit dem Verband der Familienforscher gesprochen, damit doch schweizerisches Kulturgut auswandern würde und wir schliesslich die Leidtragenden wären dadurch, dass wir der an sich so sehr erwünschten Filme verlustig gingen.

Schaffhausen (Hr. Dr. Frauenfelder):

Betreffend die genealogische Anfrage der "Kirche von Jesus Christus der Heiligen der letzten Tage" müssen wir Ihnen einen negativen Bescheid zukommen lassen. Unsere Gründe beruhen weniger auf rechtlichen oder ideellen Erwägungen, sondern beziehen sich in erster Linie auf die zeitliche Beanspruchung. Es ist uns im gegenwärtigen Moment einfach nicht möglich, ein so weitschichtiges Material bereit zu stellen, da einerseits diese Abteilung noch nicht geordnet ist, wir andererseits durch andere Arbeiten stark in Anspruch genommen sind.

Appenzell I.Rh. (Hr. Ratschreiber Dr. Ebnetter):

Wir haben Ihr Schreiben vom 6. Mai 1949 betr. das Filmen schweizerischer Archivbestände durch die Genealogische Gesellschaft von Salt Lake City, Utah, USA, an die Standeskommission weitergeleitet. Diese hat in der Sitzung vom 13. Mai 1949 beschlossen, es wäre der genannten Gesellschaft die Bewilligung zur Filmaufnahme unserer Archive nicht zu erteilen, falls sie ein solches Gesuch stellen würde.

Chur, Bischöfl. Archiv (Hr. Battaglia):

Ich billige voll und ganz die im Zirkular vom 26. Jan. 1949 durch den Verband schweizerischer Familienforscher vorgebrachten Bedenken und Einwände gegen die Gestattung einer solchen Verfilmung.

Das bischöfliche Ordinariat Chur werde ich über diese Angelegenheit verständigen, mit dem Vorschlag, an die katholischen Pfarrämter des Bistums Chur eine bezügliche Verordnung ergehen zu lassen.

Thurgau (Hr. Dr. Meyer):

Ein Gesuch ist bis heute nicht im Thurgau eingegangen. Sicher ist jedoch, dass im Thurgau von den staatlichen Instanzen keine Erlaubnis für die Integralphotographie der Kirchenbücher gegeben wird. Nach wie vor ist es möglich, einzelne Stellen und Seiten aus Kirchenbüchern zu photographieren; doch ist hievon die gewünschte vollständige Kopierung grundsätzlich verschieden. Im einen Falle wünscht der Erwerber ein Abbild eines Eintrages zum Nachweis der Echtheit, im anderen aber soll eine vollständige Kopie des Kirchenbuches zur beliebigen Benützung an der Stelle des Originals hergestellt werden. Eine solche vollständige Kopierung